



## Checkliste für den Neubau / Umbau

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Zulassung der Abgasanlage beachten  | <input checked="" type="checkbox"/> Durchführung durch brennbare Wände beachten  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Eignung des Fangs für die geplante Feuerstätte prüfen lassen  | <input checked="" type="checkbox"/> Zulassung der Feuerstätte (Wirkungsgrad, CO, Staub)                                |
| <input checked="" type="checkbox"/> Versetzvorschriften des Herstellers beachten  | <input checked="" type="checkbox"/> Keine festen und flüssigen fossilen Brennstoffe im Neubau                          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Eigener Bauteil – darf nicht unterbrochen werden  | <input checked="" type="checkbox"/> Abnahmebefund des Fangs durch den ÖZR an die Gemeinde                              |
| <input checked="" type="checkbox"/> 40 cm Abstand zu brennbaren Materialien (Fang, Verbindungsstück)  | <input checked="" type="checkbox"/> Abnahmebefund der Feuerungsanlage durch Prüfberechtigten                           |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wohnungs- und geschoßeigener Fang   | <input checked="" type="checkbox"/> Verbrennungsluftversorgung Feuerstätte (Dunstabzug, kontrollierte Wohnraumlüftung) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mündung mind. 0,4 m über First oder 1,0 m rechtwinkelig zur Dachfläche, Abstand zu Fenstern, Türen und Zuluftöffnungen beachten | <input checked="" type="checkbox"/> Verbindungsstück prüfbar   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Überprüfungsmöglichkeit (Putztürchen) vorsehen  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fangtürchen in Garagen nicht zulässig   |  |

**Der Tipp:** Kontaktieren Sie VOR jeder Änderung oder Neuerrichtung einer Feuerungsanlage Ihren Rauchfänger. Er berät Sie objektiv & neutral über notwendige Überprüfungen und informiert Sie gerne über Details.



# neuerrichtung/umbau

ihr rauchfänger informiert





## Abgasanlagen (Rauch- und Abgasfänge)

Fänge dienen zur sicheren Ableitung von Abgasen über Dach ins Freie. Um zu verhindern, dass diese ins Gebäude dringen, sind einige Punkte vor der Errichtung zu beachten. Diese Broschüre der oö Rauchfangkehrer soll sie bei der Planung unterstützen.

Fänge sind Bauteile, welche eine technische Zulassung benötigen. Besonders beim Kombinieren von Teilen unterschiedlicher Hersteller ist auf eine Systemzulassung zu achten. Das Typenschild des Fanges gibt Auskunft über die Eignung über den jeweiligen Brennstoff, über die Betriebsart sowie über den erforderlichen Abstand zu brennbaren Materialien. Im Bereich von Fängen sind brennbare Wärmedämmungen unzulässig.

Fänge sind wohnungs- u. geschoßeigen zu errichten. Der Anschluss mehrerer gleichartiger Feuerstätten in einer Bestandseinheit im selben Geschoß ist zulässig. Über mögliche Sonderlösungen informiert sie ihr Rauchfangkehrer. Fänge brauchen für die laufende Überprüfung am unteren Ende ein Putztürchen sowie im oberen Bereich ein Kehrtürchen. Bei Reinigung von der Fangsohle kann das Kehrtürchen entfallen, wobei der gesicherte Zugang zur Mündung gemäß Arbeitnehmerschutzbestimmungen bauseitig herzustellen ist.

Vor der ersten Inbetriebnahme ist ein Fang auf Brandsicherheit und Dichtheit zu überprüfen. Zusätzlich ist die Betriebsicherheit - das Zusammenspiel von Fang, Verbindungsstück und Feuerstätte - zu überprüfen. Der Behörde ist dieser Befund vom öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer vorzulegen (Abnahmepflicht). Fänge sind wiederkehrend zu überprüfen und ggf. zu reinigen, die Dichtheit in Abständen von 5 (Überdruck) bzw. 10 Jahren (Unterdruck) zu kontrollieren. Dies gewährleistet dauerhaft die Sicherheit in ihrem Zuhause.

ihr öffentlich zugelassener rauchfangkehrer



## Feuerstätten

Bei der Auswahl der Feuerstätte sind einige Punkte zu beachten. Feuerstätten müssen den Bestimmungen des Luftreinhalte- u. Energietechnikgesetz entsprechen. Nicht alle im Handel erhältlichen Öfen erfüllen die Anforderungen an den Mindestwirkungsgrad und den zulässigen Schadstoffausstoß. Lassen sie sich bereits vor dem Kauf die Zulassung bestätigen.

Die Feuerstätte hat einen Abstand von mind. 40 cm zu brennbaren Stoffen einzuhalten. Der Boden unter und 40 cm davor ist nichtbrennbar auszuführen. Abweichungen sind nur bei Vorliegen eines Prüfberichtes einer Prüfanstalt zulässig, die Bestätigung des Herstellers ist nicht immer ausreichend. Notwendig ist die ausreichende Versorgung mit Verbrennungsluft. Diese kann direkt über einen Luftschacht zur Feuerstätte geführt werden (raumluftunabhängig) oder aus dem Raum entnommen werden. Bei Dunstabzügen, kontrollierter Wohnraumlüftung oder zusätzlichen Feuerstätten kann es zu Problemen beim Betrieb durch zu wenig nachströmender Verbrennungsluft kommen. Der Rauchfangkehrer kann bereits vor der Installation einer geplanten Feuerstätte die Luftversorgung mit einer Messung überprüfen und so die Eignung der Feuerstätte bereits im Vorfeld feststellen.

Beim Verbindungsstück ist ebenfalls ein Mindestabstand von 40 cm zu brennbaren Materialien einzuhalten. Ihr Rauchfangkehrer informiert sie gerne über mögliche Maßnahmen, um diese Abstände zu verringern. Zur leichteren Überprüfbarkeit und Reinigung sind bei jeder Umlenkung Prüföffnungen vorzusehen. Damit kann die Reinigung einfach und rasch erfolgen und die sichere Ableitung der Abgase bleibt gewährleistet.

Feuerungsanlagen sind wie Fänge abnahmepflichtig, der Befund ist der Gemeinde vorzulegen. Diese Abnahme kann von ihrem Rauchfangkehrer, meistens direkt mit dem Kaminbefund, durchgeführt werden. Das spart ihnen Zeit und Geld.

der rauchfangkehrer >>> kompetenz für umwelt und leben

